

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen   |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein Aktiver Staatsbürgerinnen   |
| <b>Band:</b>        | 7 (1951)   |
| <b>Heft:</b>        | 10   |
| <b>Artikel:</b>     | Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht [Fortsetzung] |
| <b>Autor:</b>       | Wick   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-846298">https://doi.org/10.5169/seals-846298</a>  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht** (siehe Staatsbürgerin No. 7/8 u. 9, 1951)

**Wick, Berichterstatter (Fortsetzung):**

Natürlich muss die Stimme der Frau im Staate auch gehört werden; das Recht, dass die Stimme der Frau gehört werden muss, ist aber doch etwas anderes als das Frauenstimmrecht. Sicherlich muss die Frau an der sozialen und politischen Neugestaltung mitreden. Aber die Frage lautet: in welcher Form? Das Problem liegt tiefer, als in der blossen Bejahung der nivellierenden Grundlage der modernen Demokratie mit der Gewährung des Frauenstimmrechtes. Das Frauenstimmrecht ist wohl eine Konsequenz einer fortschreitenden Verabsolutierung der Demokratie. Aber man muss sich doch überlegen, wie weit eine solche Verabsolutierung wünschenswert sei. Alle politischen Institutionen können an ihrer Uebertriebung zugrunde gehen. Demokratie ist wichtig, wichtiger ist aber ein angemessener Vollzug der Demokratie und ihre Einschränkung in den naturgegebenen Grenzen. Die Frau sollte sich hüten, einfach zur Mitsprecherin im heutigen politischen Leben zu werden; wenn Sie sagen, dass sie mit dem Stimmrecht eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen wollen, dann können die Gegner des Frauenstimmrechtes sagen, dass die Frau nicht intelligenter sei als der Mann, und dass es ihr nicht gelingen werde, was dem Manne nicht gelang. Es ist gefährlich, sich immer nur auf die abstrakten Menschenrechte zu berufen. Man ist nie nur Mensch an sich, sondern man ist immer Mann oder Frau, und die Eigenart beider muss auch in der Demokratie zum Ausdruck kommen. Ich wiederhole hier, was ich anlässlich der Behandlung des Postulates Oprecht im Jahre 1945 gesagt habe:

Eine völlige Gleichschaltung von Mann und Frau in Form einer alles nivellierenden Demokratie wäre eine innere Verarmung unseres Staates. Die Frage soll daher nicht lauten: Wie kann die Frau in möglichst ausgiebigem Masse der Segnungen der Demokratie teilhaftig werden? sondern: Wie kann die Demokratie in möglichst ausgiebigem Mass der Segnungen des Grundwesens der Frau teilhaftig werden? Man muss die Sprache der Frauen hören, aber man wird die Frauen nicht verstehen, wenn sie die Parlamentssprache des politischen Stimmrechtes reden. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass mit einem Eintritt der Frau in die Politik etwa feinere Manieren ins politische Leben getragen werden. Sie werden sich nur die unfeinen Manieren der Männer aneignen (Heiterkeit). Die weibliche Kultur wird heute sowieso mehr und mehr von einer einseitigen männlichen Kultur absorbiert, und das wird erst recht der Fall sein bei Einführung des allgemeinen Stimm- und -wahlrechtes. Diese lebt aus dem Glauben an die mechanistisch technische Bewältigung des Lebens. Das bedeutet letzten Endes aber eine neue Hörigkeit und Ab-

hängigkeit der Frau. Sie wird dabei nur in die riesige Maschinerie der Männerkultur aufgenommen, wo ihre frauliche Eigenart ausgelöscht oder gemindert wird. Es wird immer Frauen geben, die mit der Gleichberechtigung in der Wirtschaft operieren, sie erhofften damit eine Vermenschlichung und endeten als eine Arbeitsmaschine. Die Frau begründet erst dann ein besseres politisches Leben, wenn sie den Geist des Heims von Seele zu Seele pflanzt und damit eine Rangordnung der Lebensgüter festsetzt. Viel wichtiger, als an den geschriebenen Gesetzen mitzuarbeiten, ist es für die Frau, in unbeugsamer Energie wieder die ungeschriebenen Gesetze zur Anerkennung zu bringen. Bei aller Anerkennung der Gründe für das Frauenstimmrecht gibt es andere, auch gewichtige Gründe dagegen. Für und Wider muss gewissenhaft gegeneinander abgewogen werden. Auch die Gegner des formalen allgemeinen Frauenstimm- und -wahlrechtes wollen der Frau nicht die ihr zustehenden Rechte vorenthalten, wollen sie auch nicht von der Mitarbeit an der Demokratie ausschliessen. Sie wollen nur verhüten, dass die der Frau eigenen Persönlichkeitswerte nutzlos für eine Sache geopfert werden, womit niemandem gedient ist, weder der Frau, noch dem Staat und der Demokratie.

Man wird nicht behaupten können, dass der sogenannte Männerstaat in der Schweiz die berechtigten Interessen der Frau in der Gesetzgebung, in der Sozialpolitik usw. vernachlässigt habe. Die Frauen sind in allen diesen Dingen zum mindesten nicht schlechter gestellt als in Staaten mit dem Frauenstimmrecht. Gerade weil die Frau bei uns abseits des politischen Kampfes steht, wird auf sie viel mehr Rücksicht genommen, als wenn sie an den politischen Katzbalgereien teilnehmen würde. Der Respekt des Mannes vor der nichtpolitisierenden Frau ist grösser als der Respekt vor der Frau, die in der politischen Arena auftritt.

Die Politik ist ja vor allem ein Problem der richtigen Menschenbehandlung. Dieses Problem ist bei uns bestimmt noch nicht richtig gelöst, aber ich fürchte, dass es noch weniger richtig gelöst wird, wenn die Frauen sich an den politischen Kämpfen beteiligen, und sie müssen sich an diesen Kämpfen beteiligen, wenn sie das allgemeine Stimm- und -wahlrecht besitzen.

Diejenigen Frauen, die das allgemeine Stimm- und -wahlrecht ablehnen — es ist eine sehr grosse Zahl von Schweizer Frauen, ich behaupte sogar, dass es die Mehrzahl ist — scheuen sich vor allem, in die kollektiven Leidenschaften hineingezogen zu werden, die nun einmal mit dem politischen Leben verbunden sind. Der Massengeist ist der schlimmste Feind des politischen Lebens. Dass dieser Massengeist bei uns noch einigermassen erträglich ist, ist gerade auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Frauen noch nicht in ihn einbezogen sind. Die Gegnerinnen und Gegner des allgemeinen Frauenstimmrechtes wünschen, dass die Frauen auch fürderhin ausserhalb dieser Sphäre des Massengeistes leben.

Nicht auf direktem, sondern auf indirektem Wege kann die Frau einen massgeblichen Einfluss auf die Politik ausüben, ohne den kollektiven

mengenmässigen Vernunfttrübungen des Massengeistes zu verfallen. Die Frau hat sozusagen eine grosse vorpolitische Aufgabe zu erfüllen. Im Hause ist die Frau noch nicht Spekulationsobjekt der Parteien und kann so indirekt für die politische Verständigung mehr tun ,als auf dem Felde der eigentlichen Politik, auf dem sie nicht als Frau wirken könnte, sondern nur als Parteimensch. Politik ist, wie bereits bemerkt, Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens im staatlichen Raum. Dieser staatliche Raum wird aber nicht in erster Linie durch die Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungsräume umschrieben, sondern vor allem durch das Haus der Familie. Man sollte daher auch in der Politik weniger vom Staat als vom Vaterland reden. Dieses beginnt nicht im Parlamentsgebäude, sondern im Hause des Vaters und der Mutter.

Wenn Sie sagen, dass heute sehr viele Frauen nicht mehr die Möglichkeit haben, als Mütter und Hausfrauen ihr Leben zu fristen, dass sie also ausserhalb von Haus und Heim ihre Rechte auf dem politischen Feld zu verfechten haben, dann ist demgegenüber zu sagen, dass dieser Ausnahmefall nicht zum Normalfall für die ganze Frauenwelt gemacht werden soll. Auch die alleinstehende Frau kommt im politischen Leben nicht als Frau zur Geltung, sondern nur als Parteimensch. Davor möchten die Gegner des Frauenstimmrechtes die Frau bewahren, sowohl die verheiratete als auch die alleinstehende Frau. Auch die alleinstehende Frau wird auf dem politischen Feld noch viel mehr allein stehen, noch viel mehr isoliert, noch viel mehr einsam sein, als wenn sie ausserhalb der Politik in der Gemeinschaft der nichtpolitisierenden Frauen leben kann.

Wenn die Eigenart der Frau durch das Frauenstimmrecht beeinträchtigt wird, soll es abgelehnt werden, auch wenn äusserliche formale demokratische Gründe dafür sprechen. Wahre Demokratie ist mehr als ein äusserliches formales Gleichheitsprinzip. Auch unsere schweizerische Demokratie beruht nicht auf dieser Egalité, sondern auf einer reichen geschichtlichen Gliederung. Unser Föderalismus ist ein staatsnotwendiges Gegengewicht gegen den Egalismus. Ich möchte auch sagen, dass der Ausschluss der Frauen vom allgemeinen Stimm- und -wahlrecht ein lebensnotwendiges Gegengewicht gegen die politische Vermassung und gegen die allgemeine Nivellierung darstellt. Der Ausschluss der Frau auf dem Felde des äusseren politischen Getriebes von Wahlen und Abstimmungen bedeutet aber nicht Ausschluss von einer äusserst fruchtbaren und gedeihlichen Tätigkeit der Frau auf dem Gebiete wesenhafter Politik, das heisst der Gestaltung des Volkswohles im staatlichen Raum. Der Frau sollen in dieser Beziehung alle Rechte gegeben werden, die ihr ihrer Natur nach und gemäss der Natur der menschlichen Gesellschaft zukommen. Das allgemeine Wahl- und Stimmrecht der Frauen in unserer Referendumsdemokratie ist eine Denaturierung des fraulichen Wesens und wäre auch eine Uebertreibung unserer ausgedehnten Demokratie, die gerade darum richtig funktionieren kann, weil ein so wertvoller Bestandteil, wie es die Frauenwelt ist, ausserhalb des aktiven Wahl- und Abstimmungsbetriebes steht. Nicht möglichste äussere Gleichberechtigung und nicht

möglichste Angleichung an den Mann soll das Ziel der Frauenbewegung sein, sondern möglichste Erfüllung des Grundwesens der Frau.

Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, auf den bereits hingewiesen worden ist, zu glauben, dass sich das politische, soziale und wirtschaftliche Leben in politischen und rechtlichen Formen, respektive in wirtschaftlichen Organisationsformen erschöpfe, und dass infolgedessen alles politische und soziale Leben sich in diesen politischen und wirtschaftlichen Apparat einzwängen lasse (Schlussrufe).

**Président:** Votre rapport est très intéressant, mais je voudrais vous faire observer que je vous ai donné la parole pour motiver votre motion (Bravos).

**Wick:** Ich habe anfangs erklärt, dass ich mich nicht mit der reinen Motion begnügen werde. Erlauben Sie mir noch zwei oder drei Worte. Es war nach meinem Dafürhalten nicht klug vom Schweiz. Frauenstimmrechtsverband, dass er in seiner Antwort auf den Bericht des Bundesrates zum Postulat von Roten erklärte, dass unwiderruflich der Zeitpunkt gekommen sei, um materiell zum Frauenstimmrecht Stellung zu beziehen, und dass dies nun vom Bund aus zu geschehen habe. Wenn der Bund, das heisst das Stimmvolk unwiderruflich zum Entscheid in dieser Frage aufgerufen wird und wenn die Motion für eine Partialrevision der Bundesverfassung angenommen werden sollte, würde sicherlich ein Volksentscheid gefällt werden, der den Freunden des Frauenstimmrechtes kaum angenehm sein könnte. Sollte der Rat die Motion ablehnen, wäre es wünschenswert, wenn der Bundesrat wenigstens im Sinne des Postulates Oprecht, das im Dezember 1945 vom Nationalrat angenommen wurde, den eidgenössischen Räten einen umfassenden Bericht vorlegen würde, in welchem er sich darüber ausspricht, ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und Wahlrecht zu gewährleisten sei. Dann könnte alles eingebaut werden, was gerade in den letzten Wochen in bezug auf diese Frage gesagt wurde und was auch Herr von Roten in dieser Beziehung verlangt hat. Es soll nicht eine Ergänzung des vorliegenden Berichtes sein, sondern ein vollkommen neuer Bericht gestützt auf das von unserm Rat angenommene Postulat Oprecht von 1945. Zwar weist der Bundesrat im Bericht darauf hin, dass das Frauenstimmrecht gemäss unserer historischen Situation und unserer staatsrechtlichen Konstruktion auf dem Wege über die Gemeinden und Kantone eingeführt werden soll — wenn man es überhaupt einführen will. Ich möchte empfehlen, dass der Bundesrat uns diesen Bericht vorlegt, obwohl er im jetzigen Moment erklärt, der Zeitpunkt sei noch nicht gekommen. Dann haben wir einmal einen umfassenden Bericht, und gestützt auf diesen Bericht kann eine parlamentarische Aktion zugunsten des Frauenstimmrechtes unternommen werden. Dannzumal werden wir uns zu entscheiden haben, ob wir eine derartige Volksabstimmung, eine derartige Partialrevision wollen oder nicht.

Fortsetzung folgt.